

Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates erfüllt den gesetzlichen Anspruch auf Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII). Sie sichert die rechtskonforme Bewilligung der Einzelfallhilfen und die damit verbundenen Auszahlungen und Einnahmen. Zu den Leistungen und Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates gehört auch die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Aufgrund jüngster einschlägiger Rechtsprechungen hat das Sozialreferat die Überprüfung der Berechnungsgrundlage zur Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zur Entlastung Münchner Familien veranlasst. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit der Erarbeitung einer Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen im Bereich der Kindertagespflege festgestellt.

In Ziffer 1 stellt das Sozialreferat die mit dem § 90 SGB VIII verbundenen Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und die entsprechende bisherige Verwaltungspraxis dar.

In Ziffer 2 werden die aktuellen Herausforderungen dargelegt, die sich mit der jüngsten Rechtsprechung ergeben haben. Zudem werden das Ergebnis der Überprüfung dargestellt sowie die daraus resultierenden Empfehlungen zur Entlastung der Münchner Familien im Bereich der Kindertagesbetreuung aufgezeigt.

1. Ausgangslage

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates verantwortet im operativen Bereich die rechtssichere Verbescheidung von Einzelfallhilfen im Rahmen des SGB VIII. In Zusammenarbeit mit pädagogischen und psychologischen Fachdiensten entscheidet sie über die jeweils erforderliche und geeignete Hilfe.

Zu den Leistungen und Aufgaben der Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates gehören u. a. die Kostenübernahme für die Unterbringung von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Heime, betreutes Wohnen, Wohngruppen), in Pflegestellen oder Vater-/Mutter-/Kind-Einrichtungen, die Kostenübernahme für Hilfen zur Erziehung in ambulanter und teilstationärer Form sowie die Gewährung von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form, die Versorgung in Notsituationen und die Kostenübernahme für die Inobhutnahme.

Zu den Leistungen und Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates gehört auch die Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Der Erlass der Besuchsgebühren, die vom kommunalen Träger erhoben werden, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Gebührenstelle des Referates für Bildung und Sport (RBS).

Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird auf Antrag der Eltern einkommensabhängig die Übernahme der Elternbeiträge im Einzelfall geprüft. Die Berechnung der Teilnahmebeiträge für freigemeinnützige und sonstige Kindertageseinrichtungen, die über die Münchner Förderformel (MFF) **keine** Förderung erhalten, erfolgt über die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates. Für städtische Kindertageseinrichtungen sowie ab September 2018 für an der Münchner Förderformel teilnehmende Kindertageseinrichtungen (vgl. Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in gemeinsamer Sitzung vom 18.09.2018, Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12415) erfolgt die Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Zentrale Gebührenstelle des Referates für Bildung und Sport.

Im Rahmen dieser auf den konkreten Einzelfall bezogenen Berechnung wird festgestellt, welche finanzielle Belastung bzgl. des Elternbeitrags der Familie zugemutet werden kann. Gegebenenfalls wird der Elternbeitrag komplett von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferates als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII übernommen.

Für städtische Einrichtungen und Einrichtungen in der MFF erfolgt auf Antrag der Eltern zunächst die Prüfung der Gebühren- bzw. Beitragsermäßigung nach der städtischen Gebührensatzung bzw. der Förderrichtlinie der Münchner Förderformel. Sehen sich die Eltern nicht in der Lage, den sich dieser Prüfung ergebenden Elternbeitrag zu leisten, wird auf gesonderten Antrag der Eltern eine Zumutbarkeitsprüfung nach

§ 90 Abs. 3 SGB VIII von der Zentralen Gebührenstelle des RBS durchgeführt.

Durch die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII werden nicht nur Familien mit geringem Einkommen unterstützt, sondern auch Familien, die zwar über ein höheres Einkommen verfügen, dabei aber hohe finanzielle Belastungen tragen müssen (zum Beispiel hohe Mietkosten oder Unterhaltsleistungen für weitere Kinder).

Eine weitere Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Förderung von Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII.

Hierbei werden die laufenden Geldleistungen für die Betreuung in Kindertagespflege unmittelbar und in voller Höhe an die Tagesbetreuungsperson überwiesen.

Die Kostenbeteiligung der Eltern erfolgt durch die Erhebung von Kostenbeiträgen nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII.

Das RBS plant für das Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 eine umfassende Entlastung der Eltern durch die deutliche Reduzierung der Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel. Eine diesbezügliche Beschlussfassung erfolgte im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 und im Bildungsausschuss am 10.10.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12954).

Die städtische Gebührensatzung und die Förderrichtlinie der Münchner Förderformel werden entsprechend geändert, so dass ab 01.09.2019 erheblich niedrigere Elternbeiträge erhoben werden.

In Zuge dieser Entwicklung sollten die Kostenbeiträge, die von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erhoben werden, an die Elternbeiträge für städtische Kindertageseinrichtungen angeglichen werden, um eine Gleichbehandlung für das gesamte Angebot der Landeshauptstadt München für den Bereich der Kindertagesbetreuung zu erreichen.

Darüber hinaus besteht der Bedarf, die Regelungen zur Geschwisterermäßigung zwischen dem RBS und dem Sozialreferat anzugleichen, so dass bei der Geschwisterermäßigung jeweils sowohl die Kinder in Kindertagespflege als auch in Kindertageseinrichtungen gegenseitig berücksichtigt werden.

2. Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

2.1 Reduzierung des Prozentsatzes des als Eigenanteil einzusetzenden Einkommens für die Förderung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Höhe der von den Eltern zu leistenden Beiträge bemisst sich nach § 90 Abs. 3

und 4 SGB VIII. Ausschlaggebend für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist das Einkommen des Kindes und seiner Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt.

Das maßgebliche Einkommen der Familie wird hierbei nach den Vorschriften des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII ermittelt. Bei dieser Berechnung werden gemäß den Vorgaben des SGB XII die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zu Grunde gelegt. Dem maßgeblichen Einkommen wird eine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt. Diese Einkommensgrenze wird aus einem Grundbetrag (zweifacher Eckregelsatz), je einem Familienzuschlag für die weiteren Familienangehörigen und den angemessenen Kosten der Unterkunft gebildet.

Liegt das ermittelte Einkommen der Familie unter der genannten Einkommensgrenze, so werden die gesamten Kosten der Kindertageseinrichtung übernommen bzw. wird bei kommunalen Einrichtungen die gesamte Besuchsgebühr erlassen. Die Eltern haben sich im Rahmen der häuslichen Ersparnis für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung mit 1 Euro pro Tag/20 Euro monatlich an den Kosten zu beteiligen.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist von dem übersteigenden Betrag in angemessenem Umfang ein Eigenanteil von der Familie einzusetzen (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen (§ 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt München ist im Rahmen der Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII von dem übersteigenden Betrag 85 % als Eigenanteil von der Familie einzusetzen. Bis zum Jahr 2005 war von den Eltern ein Eigenanteil in Höhe von 70 % des übersteigenden Einkommens einzusetzen.

Hintergrund der Festlegung des Prozentsatzes des Eigenanteils auf 85 % war das Inkrafttreten des SGB XII zum Jahr 2005, da mit dem neuen Gesetz die Grundbeträge und damit auch die Familienzuschläge nach § 85 SGB XII deutlich erhöht wurden. Durch den höheren Grundbetrag hätten sich erheblich geringere Eigenanteile der Eltern ergeben. Aus der Gesetzesbegründung folgte jedoch, dass vom Gesetzgeber durch die Erhöhung des Grundbetrags keine Besserstellung der Eltern beabsichtigt war. Um die Eigenbeteiligungen trotz der höheren Einkommensgrenzen im Hinblick auf die damals knappen Haushaltsressourcen auf

dem vorherigen Niveau zu halten, war eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 85 % des übersteigenden Einkommens angemessen und im Rahmen der Haushaltssituation angezeigt, zumal davon ausgegangen wurde, dass die Sozialhilferichtlinien angepasst werden.

Die Sozialhilferichtlinien (SHR) des Bayerischen Städtetages, des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Bezirkstages im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in der Fassung vom 1. August 2005, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2015, sehen grundsätzlich einen Prozentsatz des Eigenanteils im Allgemeinen im Bereich 50 % bis 70 % vor (Anlage 3 SHR). Obwohl eine Erhöhung der Prozentsätze in den Sozialhilferichtlinien ursprünglich aufgrund der Gesetzesänderung zum Jahr 2005 geplant war, ist diese letztlich nicht erfolgt.

Der von der Landeshauptstadt München festgelegte Prozentsatz wurde bis vor Kurzem von der Rechtsaufsichtsbehörde und den Gerichten in keiner Weise beanstandet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.10.2017 (BVerwG 5 C 19.16) zum Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung zum Ausdruck gebracht, dass bei der Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem gesetzgeberischen Gebot der bestmöglichen Kinderbetreuung Rechnung zu tragen ist. Dies ist insbesondere bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII und den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Bestimmungen des SGB XII mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Das Sozialreferat hatte ursprünglich geplant, eine Entlastung der Familien im Rahmen der Jugendhilfe durch die Reduzierung des prozentualen Eigenanteils ab dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020 (01.09.2019) zu erreichen.

Vom Verwaltungsgericht München wurde zwischenzeitlich in mehreren Verfahren entschieden, dass im Hinblick auf die oben genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine Eigenbeteiligung von 85 % zu hoch angesetzt ist. Das Gericht wies beispielsweise in der Verhandlung (Az.: M 18 K 18.1697) vom 18.07.2018 darauf hin, dass die Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt München dahingehend zu ändern sei, den Eigenanteil der Eltern deutlich zu senken.

Dieser Aufforderung des Gerichts kommt das Sozialreferat nun mit diesem Beschluss

in der Weise nach, dass bei der Berechnung nach § 90 SGB VIII ab dem 01.09.2018 eine Eigenbeteiligung von 50 % des maßgeblichen Einkommens angesetzt werden soll.

Hierdurch werden sowohl die Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts nach einer bestmöglichen Kinderbetreuung als auch die Vorgabe des Verwaltungsgerichts nach einer deutlichen finanziellen Entlastung der Eltern erfüllt.

Gleichzeitig entspricht die Eigenbeteiligung von 50 % auch dem in den aktuellen SHR genannten Richtwert.

Die Umsetzung soll rückwirkend ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2018/2019 erfolgen, da ansonsten weitere entsprechende Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zu erwarten sind.

Das RBS wird aufgrund eines Stadtratsauftrags ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 mit einer Neufassung der städtischen Gebührensatzung und der Förderrichtlinie der Münchner Förderformel die Familien, deren Kinder eine städtische Einrichtung oder Einrichtungen mit Anwendung der Münchner Förderformel besuchen, deutlich entlasten.

Inhalt der diesbezüglichen Beschlussvorlage „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Rahmen der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019“, die dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 und dem Bildungsausschuss am 10.10.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12954) vorgelegt wurde, ist unter anderem die Anhebung der Einkommensgrenze für eine vollständige Befreiung von den Elternbeiträgen für städtische Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen mit Anwendung der Münchner Förderformel von bislang 15.000 Euro auf 50.000 Euro Jahreseinkommen und die gleichzeitige deutliche Senkung der Elternbeiträge.

Ziel der Senkung des Prozentsatzes der Eigenbeteiligung im Rahmen der Berechnung nach § 90 SGB VIII ist daher die Entlastung der Eltern, deren Kinder Kindertageseinrichtungen besuchen, die nicht in städtischer Trägerschaft oder in Einrichtungen mit Anwendung der Münchner Förderformel sind, und daher nicht von der durch das RBS durch die Entscheidung des Stadtrats im Rahmen der Beschlussvorlage „Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Rahmen der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12954) beschlossenen Beitragsentlastung profitieren.

Sollten sich aufgrund der Rechtsentwicklung weitere Änderungsbedarfe ergeben, wird um Ermächtigung des Sozialreferats ersucht, die Regelungen für die künftige Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII verwaltungsseitig entsprechend anzupassen.

Anhand der verfügbaren Datenlage können keine validen Zahlen hinsichtlich der mit

der Änderung einhergehenden Erhöhung der betroffenen Transferleistungen im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe (Innenauftrag 609454151, Sachkonto 597000) generiert werden. Bei gleichbleibenden Fallzahlen ist jedoch mit Mehrausgaben in 2018/2019 zu rechnen. Unter Zugrundelegung der aktuellen Fallzahlen wird davon ausgegangen, dass sich in ca. 800 Fällen durch die Änderung des Prozentsatzes der Eigenbeteiligung Mehrausgaben in Höhe von geschätzt maximal 480.000 Euro ergeben werden. Bei der Aufstellung des Planansatzes für die Transferleistungen der gesetzlichen Jugendhilfe werden regelmäßig mögliche Steigerungen aufgrund rechtlicher sowie gesetzlicher Entwicklungen prognostisch berücksichtigt. Sollte dennoch eine Haushaltsausweitung notwendig werden, so ist diese im Rahmen des Nachtragshaushaltes anzumelden.

Zudem werden durch die Neuregelungen des RBS bei der Gebührensatzung bzw. den Förderrichtlinien weitere Wechsel privater Einrichtungen in die Münchner Förderformel stattfinden, so dass sich ein Rückgang der Fallzahlen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergeben wird. Ab 2019/2020 werden sich daher voraussichtlich trotz der Reduzierung der Eigenbeteiligung der Eltern keine Mehrkosten mehr im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben für den Bereich der Berechnungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ergeben.

2.2 Reduzierung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege durch Erlass einer Gebührensatzung in Anlehnung an die neue städtische Gebührensatzung

Um eine Gleichbehandlung aller Münchner Familien, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung der Stadt München nutzen, zu erreichen, müssen die Elternbeiträge für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung und die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege einheitlicher gestaltet werden, um die Gleichwertigkeit der Angebote zu gewährleisten.

Durch die Neufassung der städtischen Gebührensatzung, die im Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 09.10.2018 und im Bildungsausschuss am 10.10.2018 (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 12954) beschlossen wurde, werden Familien, deren Kinder eine städtische Einrichtung oder eine Einrichtung der Münchner Förderformel besuchen, entlastet.

Daher ist, in Abstimmung mit dem RBS, vom Sozialreferat eine Satzung für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege zu erlassen, bei der die nach Buchungszeit gestaffelten Gebührensätze nach der ab 2019/2020 geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des RBS als Maßstab zu Grunde gelegt werden. Damit wird im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine finanzielle

Entlastung erreicht.

Die Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege wird mit der geplanten städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des RBS dem Stadtrat 2019 vorgelegt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war nicht möglich, da sich erst aufgrund der kurzfristig geänderten Rechtsprechung, insbesondere des Verwaltungsgerichts München, der Änderungsbedarf bezüglich der Verwaltungspraxis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergeben hat.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung unverzüglich die Rechtskonformität des Verwaltungshandelns wieder herzustellen und zu verhindern, dass weitere Klageverfahren gegen die Landeshauptstadt München entschieden werden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII rückwirkend zum 01.09.2018 dahingehend zu ändern, dass nur noch eine Eigenbeteiligung der Eltern bzw. Elternteile in Höhe von 50 % des maßgeblichen Einkommens angesetzt wird.
2. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei weiteren sich aus der Rechtsentwicklung ergebende Änderungsbedarfen die Regelungen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe entsprechend anzupassen.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, eine Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertagespflege zu erstellen. Hierbei sind die nach Buchungszeit

gestaffelten Gebührensätze nach der ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 geltenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des Referates für Bildung und Sport als Maßstab zu Grunde zu legen, um eine Gleichbehandlung der Münchner Familien für das städtische Angebot der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege herzustellen.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An das Sozialreferat, S-II-E

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.